

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

AWO Integra gGmbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der AWO Integra gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in der **„Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“** unter diversen Adressen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsanweisung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch einen Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen, erbracht. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

2.7 **Kurzzeitwohnen**

Im Bedarfsfall wird als Sonderform der Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung (APU) „Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen“ angeboten: Organisation des Kurzzeitwohnens bei notwendiger anderweitiger Unterbringung des Menschen mit Behinderungen aufgrund von Abwesenheit der Betreuungsperson. Im Wohnheim der Inneren Mission, Parkstraße 119 in 28209 Bremen stehen hierfür zwei Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

3. **Vergütungsvereinbarung**

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde	1,58 €	32,78 €	0,57 €	34,93 €

destlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Im Auftrag

Anlagen:

- Anlage 1: Verwaltungsanweisung zu Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung – APU
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2023